BEBAUUNGSPLAN: DECKBLATT NR. 8

BBPL "WA GREILWIESEN"

GEMEINDE

: DRACHSELSRIED

LANDKREIS

: REGEN

6. Planliche Festsetzungen

6.1 Geltungsbereich:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan -Deckblattes.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bereits rechtskräftigen

Bebauungsplanes, bzw.

Abgrenzung redaktionelle Änderung zum geänderten Geltungsbereich

SEITE: 19

bestehende und neue Allgemeine Wohngebietsfläche (WA)

Ökologische Ausgleichsfläche = Fläche zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

6.2 Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche mit Geh weg und mit Angabe der geplanten

Ausbaubreiten

Private Verkehrsfläche mit Angabe der geplanten Ausbaubreite BEBAUUNGSPLAN: DECKBLATT NR. 8

BBPL "WA GREILWIESEN"

GEMEINDE

: DRACHSELSRIED

LANDKREIS

: REGEN

6.3 Art und Mass der baulichen Nutzung:

6.3.1

WA	K+E+1
GRZ 0,4	0

WA - Allgemeines Wohngebiet

SEITE: 20

K = Hanggeschoss (VG)

E = Erdgeschoss (VG)

1 = Obergeschoss (VG)

max. 2 Wohnungen

GRZ max. 0,40 | offene Bauweise



WA - Allgemeines Wohngebiet

K = Hanggeschoss (VG)

E = Erdgeschoss (VG)

D = Dachgeschoss (VG)

max. 2 Wohnungen

GRZ max. 0,40 | offene Bauweise

Siehe auch Ziff. 5.!

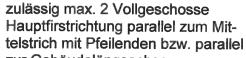
6.3.2



K+E+D

Wohnhaus mit vorgeschlagenem

Standort;



zur Gebäudelängsachse

6.3.3



vorgeschlagener Standort von Garagen- u. Nebengebäuden;

N = eingeschossig;

Festsetzung: Angabe von Zufahrt und Stellplatz mit Stellplatztiefe vor Garage von

mind. 5,50 m

6.3.4

Baugrenze

GEMEINDE : DRACHSELSRIED

LANDKREIS : REGEN

6.4. Sonstige Hinweise

6.4.1 Hinweis Schornsteinlage / -höhen:

Wegen der zwangsläufigen Unschärfe dieses Bebauungsplanes (M 1:1000) kann die Lage und Höhe von notwendigen Schornsteinen nicht festgeschrieben werden. Auf die notwendige gegenseitige Duldung von Schornsteinen, die die geforderten Abstände der 1.BImSchV ¹ nicht einhalten und deren Schornsteinhöhen aufgrund der Hanglage, die aus dieser Norm geforderten Schornsteinhöhen, nicht erfüllen können wird ausdrücklich hingewiesen. Dies trifft auch in Bezug zu bestehenden Schornsteinen in Nachbargebäuden zu.

SEITE: 21

6.4.2		geplante neue Grundstücksgrenzen
6.4.3		Höhenlinie
6.4.4		bestehende Trafostation
6.4.5	<u></u>	Schutzbereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Mass- angabe
6.4.5	1	Parzellen-Nummer

^{1.}BImSchV - 1. Bundesimmissionsschutzverordnung § 19 Abs. 1 Nr. 1 + 2 Die Regelung ist seit 22.03.2010 gültig.